



Rat der
Europäischen Union

029516/EU XXVI. GP
Eingelangt am 05/07/18

Brüssel, den 29. Juni 2018
(OR. en)

7963/18

Interinstitutionelles Dossier:
2018/0092 (NLE)

WTO 67
SERVICES 16
COASI 84

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: BESCHLUSS DES RATES über die Unterzeichnung des Abkommens
zwischen der Europäischen Union und Japan über eine
Wirtschaftspartnerschaft im Namen der Europäischen Union

7963/18

AF/II

DGC 1A

DE

BESCHLUSS (EU) 2018/... DES RATES

vom ...

**über die Unterzeichnung des Abkommens
zwischen der Europäischen Union und Japan
über eine Wirtschaftspartnerschaft im Namen der Europäischen Union**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 91, Artikel 100 Absatz 2 und Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 5,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 29. November 2012 ermächtigte der Rat die Kommission zur Aufnahme von Verhandlungen über ein Freihandelsabkommen mit Japan.
- (2) Die Verhandlungen über das Abkommen zwischen der Europäischen Union und Japan über eine Wirtschaftspartnerschaft (im Folgenden „Abkommen“) wurden erfolgreich abgeschlossen.
- (3) Das Abkommen sollte unterzeichnet werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Unterzeichnung – im Namen der Union – des Abkommens zwischen der Europäischen Union und Japan über eine Wirtschaftspartnerschaft wird vorbehaltlich seines Abschlusses genehmigt.¹⁺

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Person(en) zu bestellen, die befugt ist (sind), das Abkommen im Namen der Union zu unterzeichnen.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu ...

Im Namen des Rates

Der Präsident

¹ Der Wortlaut des Abkommens wird gemeinsam mit dem Beschluss über seinen Abschluss veröffentlicht.
⁺ Delegationen: Siehe Dokument ST 7965/18.